Kantonsrat St.Gallen 51.14.38

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. September 2014

Diplomanerkennung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2015

Die SVP-Fraktion erkundigt sich im Zusammenhang mit dem Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss (26.14.02) über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung), der vom Kantonsrat am 26. November 2014 erlassen wurde, in ihrer Interpellation vom 15. September 2014 nach der Anstellung und Weiterbildung von ausländischen Personen in Gesundheitsberufen, wenn deren ausländische Ausbildung den schweizerischen Standard nicht erreicht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die in der Interpellation gestellten Fragen werden anhand von Angaben der Spitalregionen 1 bis 4, der Kliniken Valens und des Psychiatrieverbundes Süd aus der Perspektive der Akutspitäler beantwortet. Zum Langzeitbereich und der spitalexternen Versorgung können mangels entsprechender Daten keine Aussagen gemacht werden.

Die in der Interpellation gestellten Fragen stehen in einem Zusammenhang mit dem gerade im Pflegebereich bestehenden Fachkräftemangel. In den gleichen Themenbereich fallen auch die drei in der Septembersession 2014 eingereichten Vorstösse 42.14.18 «Vereinbarkeit von Beruf und Familie», 42.14.19 «Mit mehr Bildungsangeboten gegen den Fachkräftemangel» und 43.14.06 «Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser ausschöpfen». Die Regierung beantragte dem Kantonsrat am 28. Oktober 2014, die thematisch zusammenhängenden Vorstösse umzuwandeln und in einem Bericht zu beantworten. In diesem wird aufzuzeigen sein, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um den Arbeits- und Fachkräftemangel zu beheben, und welche allfällig notwendigen Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene nötig sind.

Ausländisch diplomierte Pflegepersonen werden grundsätzlich angestellt, wenn die Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms mit einem schweizerischen Diplom mittels Registrierung beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK), welches das Register im Auftrag der Gesundheitsdirektorenkonferenz führt, bestätigt ist. Bereits in der Vorselektion wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob eine Gleichwertigkeitsbestätigung vorliegt oder die Voraussetzungen für eine solche Bestätigung voraussichtlich erfüllt sind. Die SRK-Registrierung erfolgt entweder vor der Anstellung oder zu Beginn der Tätigkeit in der Schweiz. Ist die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der schweizerischen Ausbildung bestätigt, wird die betreffende Person registriert und ist in Bezug auf die Anstellung Personen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung gleichgestellt (Art. 8 Abs. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung).

Personen, welche die Anforderungen der SRK-Anerkennung nicht erfüllen, werden nicht als diplomierte Pflegefachpersonen angestellt. Wenn z.B. eine Person in Mazedonien ein Grundstudium im Gesundheitsbereich absolviert hat, das die Standards einer schweizerischen Ausbildung nicht erfüllt, kann sie nicht als Fachangestellte Gesundheit angestellt werden. Dies ist erst möglich, wenn die betreffende Person den Anerkennungslehrgang des SRK zur Fachangestellten Gesundheit absolviert hat. Während der Ausbildung kann sie aber z.B. als Praktikantin angestellt und entlohnt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Diese Frage lässt sich mangels entsprechender Datenerhebung nicht beantworten.
- 2. Ausländischen Personen, deren Ausbildung nicht gleichwertig ist zu einer schweizerischen Ausbildung bzw. die minimalen Anforderungen im Sinn von Art. 7 der Diplomanerkennungsvereinbarung nicht erfüllt, macht das SRK Auflagen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Bereich. Die geforderten Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb einer zweijährigen Frist zu erfüllen. Sie werden von den Vorgesetzten und den Bildungsverantwortlichen mit der betroffenen Person besprochen und gezielt geplant, durchgeführt und evaluiert. Die Erfüllung der Auflagen muss dem SRK mittels Einreichung der nötigen Unterlagen (Zertifikat der Zusatzausbildung, Qualifikationsbogen des Anpassungslehrgangs, Sprachnachweise usw.) nachgewiesen werden. Sind die Ausgleichsmassnahmen erfüllt, bestätigt das SRK dies, anerkennt den ausländischen Berufsabschluss als gleichwertig und vollzieht die Registrierung.

Anträge um Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule (NDS HF) sind bei Weiterbildungsanbietern einzureichen. Ergibt eine Überprüfung «sur dossier», dass keine Gleichwertigkeit besteht, werden Auflagen im theoretischen (Besuch von schulischem Unterricht einschliesslich Prüfungen) und praktischen Bereich (Absolvierung von Praktika) gemacht. Zuständig ist die Weiterbildungskommission, in der auch das Gesundheitsdepartement und das Bildungsdepartement vertreten sind.

Im Sinne der vorstehenden Bemerkungen werden die Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die zur Erreichung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit einer schweizerischen nötig sind, individuell festgelegt. Allgemein gültige Aussagen sind deshalb nicht möglich.

3. Die Registrationskosten des SRK wie auch die Kosten der Überprüfung «sur dossier» in den NDS HF gehen zulasten der betreffenden Mitarbeiterin bzw. des betreffenden Mitarbeiters. Die Kosten des gegebenenfalls nachzuholenden schulischen Unterrichts und der entsprechenden Prüfungen werden den betroffenen Personen anteilmässig verrechnet. In der Praxis finanziert das betreffende Spital oftmals einen Teil der nachzuholenden Aus- und Weiterbildungskosten.

Im Fall von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen können die vom Bund erhaltenen Integrationspauschalen dazu verwendet werden, Diplomanerkennungen und verschiedene Qualifizierungsangebote zu finanzieren.

Die Anerkennung bestätigt die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung (Art. 8 Abs. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung), macht diese aber nicht zu einer schweizerischen. Personen, deren ausländische Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde, haben damit den gleichen Anspruch auf Zugang zu reglementierten Berufen wie Inhaberinnen und Inhaber von schweizerischen Diplomen (Art. 8 Abs. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung). Einen schweizerischen Ausbildungsabschluss erhält, wer tatsächlich eine Ausbildung an einer schweizerischen Ausbildungsstätte absolviert hat.

bb_sgrod-848135_DOCX 2/2